

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache-Nr.
Bauamt/Müller/Kehl	18.03.2016	56/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat Denzlingen	05.04.2016

Bildung eines ständigen Umlegungsausschusses**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines ständigen Umlegungsausschusses. Der ständige Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und _____ Mitgliedern. Der Umlegungsausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als Mitglieder des Ausschusses werden gewählt:

Mitglieder (Gemeinderäte)

1. _____ 2. _____ 3. _____

4. _____ 5. _____ 6. _____

Stellvertreter:

1. _____ 2. _____ 3. _____

4. _____ 5. _____ 6. _____

Als beratender Sachverständiger gemäß § 5 BauGB-DVO wird bestellt:

Carsten Müller, Verbandsbaumeister

Als vermessungstechnischer Sachverständiger gemäß § 5 BauGB-DVO wird bestellt:

1. Hans-Peter Markstein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Dr. Ing. Melanie Markstein (Vertreterin), Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Beratungsergebnis:

Gremium					Sitzung am	Top
Gemeinderat					05.04.2016	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten können bebaute oder unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass eine zweckmäßige Nutzung ermöglicht wird.

Die Durchführung einer Umlegung ist von der Gemeinde in eigener Verantwortung durch den **Gemeinderat anzuordnen und vom Umlegungsausschuss durchzuführen**. Bislang wurde in der Gemeinde für einzelne Bebauungsplanverfahren ein nichtständiger Umlegungsausschuss gebildet, der nur für die Dauer des einzelnen Umlegungsverfahrens bestand. Da absehbar ist, dass in nächster Zeit für mehrere Bebauungsplanverfahren (Geringfeldele Süd 2. BA, Siedlung 1. Änderung, Käppelematten, Unterm Heidach, evtl. Roter Brühl) Umlegungen erforderlich sein werden, schlägt die Verwaltung vor, hierfür einen ständigen Umlegungsausschuss zu bilden. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Es gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse. Bei der Beschlussfassung des Umlegungsausschusses sind insbesondere die Befangenheitsvorschriften zu beachten. Mitglieder des Gemeinderats, die selbst oder deren nahe stehende Personen Eigentümer von Grundstücken oder Inhaber von Rechten an Grundstücken im Umlegungsgebiet sind, dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken (vgl. § 18 GemO).

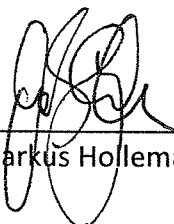
Da nach der Hauptsatzung derzeit kein ständiger Umlegungsausschuss besteht, ist die Hauptsatzung zur Bildung eines ständigen Umlegungsausschusses entsprechend anzupassen.

Der Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss - § 47 BauGB) wird vom Umlegungsausschuss gefasst; eine Zuständigkeit des Gemeinderats ist hier nicht mehr gegeben. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebiets erfolgt im Umlegungsbeschluss. Der Umlegungsausschuss ist ein beschließender Ausschuss i.S. der Gemeindeordnung. Seine Zusammensetzung regelt sich nach § 40 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der VO der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO). Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Die Besetzung des Umlegungsausschusses erfolgt „im Wege der Einigung“, „durch Verhältniswahl“ oder „durch Mehrheitswahl“.

Nach § 5 Abs.1 BauGB-DVO ist als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme mindestens ein Bausachverständiger und wenn der Gemeinderat von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB-DVO keinen Gebrauch macht, ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.

Die engere Verzahnung zwischen den verfahrens- und vermessungstechnischen Arbeitsabläufen soll unter anderem die Abwicklung des Umlegungsverfahrens beschleunigen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher 6 Ausschussmitglieder und 6 Stellvertreter zu wählen sowie gem. § 5 BauGB-DVO Herrn Carsten Müller als beratenden Sachverständigen und Herrn Hans-Peter Markstein bzw. als Vertreterin Frau Dr. Melanie Markstein als vermessungstechnische Sachverständige zu bestellen.



Markus Hollemann, Bürgermeister



Carsten Müller, Bauamtsleiter